

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen Rheonik Messtechnik GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Die vorliegenden Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis solcher Einkaufsbedingungen die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen oder Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

2. Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Preislisten sind freibleibend und unverbindlich. Es gelten die Preise gemäß der zum Zeitpunkt der Bestellung durch den Kunden gültigen Preisliste.
- 2.2 Jede Bestellung durch den Kunden beinhaltet das verbindliche Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages an uns. Dies gilt auch, wenn der Bestellung ein schriftliches oder mündliches "Angebot" von uns voraus gegangen ist. Ein bindender Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Annahme (Auftragsbestätigung) unsererseits zustande.

3. Prospekte und Unterlagen

- 3.1 Die in unseren Prospekten, Angeboten oder sonstigen Unterlagen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 3.2 An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Falls ein Vertrag nicht zustande kommt, behalten wir uns das Recht auf Rückforderung unserer Unterlagen vor.
- 3.3 Soweit nach Vertragsabschluss - im Zuge der ständigen Weiterentwicklung unserer Produkte - Änderungen an unseren Produkten eintreten, sind wir berechtigt, die geänderte Ausführung zu liefern, sofern diese qualitativ den vertraglichen Vereinbarungen zumindest gleich kommt. Dabei sind wir zu Abweichungen von Modellen, Mustern, Plänen, Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Farben sowie Gewichts-, Maß- und sonstigen Angaben berechtigt, sofern die Qualität und die technischen Einsatzbedingungen der Produkte dadurch nicht verändert werden.

4. Preisgestaltung, Versicherung, Verpackung

- 4.1 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Unsere Preise verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Transportversicherung.
- 4.3 Die Verpackung kann an uns zurückgegeben werden. Die Frachtkosten für die Rücklieferung der Verpackung trägt der Kunde.
- 4.4 Eine Transportversicherung wird von uns nur auf ausdrückliche schriftliche Anweisung des Kunden für Rechnung des Kunden abgeschlossen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Unsere Rechnungen sind sofort fällig.
- 5.2 Zahlt der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, kommt der Kunde in Verzug. Die Verzugszinsen betragen 1,5 % pro Monat.
- 5.3 Zahlungen werden stets auf die älteste Forderung verrechnet.

- 5.4 Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Der Kunde verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes aus früheren oder anderen Geschäften bei laufenden Geschäftsverbindungen.
- 5.5 Tritt nach Abschluss eines Auftrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, für sämtliche noch offenen Zahlungen aus laufenden Verträgen, unabhängig von der Fälligkeit, Sicherheiten zu verlangen. Die Sicherheit kann durch Vorauszahlung in voller Höhe oder durch Stellung einer Bankbürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes, sofern diese selbstschuldnerisch, unbefristet und unter Verzicht jeglicher Einreden ist, erfolgen.

6. Lieferzeiten

- 6.1 Lieferzeiten oder Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche gekennzeichnet sind. Ansonsten sind wir bemüht, die unverbindlichen Lieferzeiten nach Möglichkeiten einzuhalten.
- 6.2 Fälle höhere Gewalt (z. B. öffentliche Unruhen oder ähnliches), Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung, unverschuldete Betriebsstörungen (z. B. Streik, Aussperrung, usw.) und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände (wie fehlerhafte oder verzögerte Selbstbelieferung, Ausfall der Vorlieferanten, z. B. aufgrund von Insolvenz, Vergleich oder sonstiger Einstand der Produktion, Verkehrsstörungen) sowie alle unabwendbaren Ereignisse, die bei uns oder unseren Vorlieferanten eintreten, berechtigen uns, im Umfang und für die Dauer der Behinderung die Lieferung an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen oder aufzuschieben. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Wir sind verpflichtet, Beginn und Ende derartiger Hindernisse dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Schadensersatzansprüche des Kunden uns gegenüber entstehen in diesem Fall nicht.
- 6.3 Jede vereinbarte Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde noch nicht alle Ausführungseinzelheiten und sonstige Voraussetzungen, die er zu erfüllen hat, klargestellt oder erfüllt hat sowie bei nicht rechtzeitiger Leistung vereinbarter Abschlagzahlungen.
- 6.4 Versandfertig gemeldete Ware ist unverzüglich abzurufen. Anderenfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden angemessen zu lagern.

7. Leistungsort, Gefahrenübertragung

- 7.1 Leistungsort ist – auch bei Lieferung "frei Bestimmungsort" usw. – unser Werk.
- 7.2 Die Gefahr geht mit der Annahme zur Verladung in das Transportmittel, bei Selbstabholung mit Bereitstellung zur Verladung, auf den Kunden über.
- 7.3 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

8. Eigentumsvorbehalte

- 8.1 Wir behalten unser Eigentum an gelieferten Waren (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich sonstiger Forderungen aus dem zugrunde liegenden Rechtsgeschäft, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dies gilt bei Entgegennahme von Schecks bis zu deren endgültiger Einlösung. Bei laufender Rechnung gilt die Vorbehaltsware als Sicherung auch für unsere Saldoforderung.
- 8.2 Der Kunde hat unsere Vorbehaltsware gesondert zu lagern oder deutlich zu kennzeichnen. Eine Weiterveräußerung oder der Verbrauch sowie die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung darf nur in regelmäßigem Geschäftsverkehr und nur so lange erfolgen, wie der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen eingehalten hat. Die Verpfändung und Sicherungsübereignung ist nicht gestattet. Die Rücknahme von Vorbehaltsware gilt nur dann als Rücktritt, wenn dies dem Kunden ausdrücklich mitgeteilt wurde.

- 8.3 Wird unsere Vorbehaltsware verarbeitet, vermischt, verbunden oder verbraucht, so überträgt uns der Kunde zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt wertanteilmäßig (Rechnungswert) sein (Mit-)Eigentum an der neu entstandenen Sache (Sicherungseigentum) mit der gleichzeitigen Vereinbarung, dass er diese Sache unentgeltlich für uns verwahrt. Alle Forderungen aus der Verarbeitung, Vermischung, dem Verbrauch oder der Veräußerung unserer Vorbehaltsware oder des an die Stelle der Vorbehaltsware tretenden Sicherungseigentumes tritt der Kunde in Höhe des Restkaufanspruches mit allen Nebenrechten zur Sicherung unserer Forderung schon jetzt ab. Wird Ware, an der wir Miteigentum haben, veräußert, beschränkt sich die Abtretung auf den erstrangigen Forderungsteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.
- 8.4 Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, uns seine Forderungen gegen Dritte aus Weiterveräußerung einzeln nachzuweisen und den Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, an uns zu bezahlen. Wir sind jederzeit berechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderung vorzunehmen. Der Kunde ist zu einer anderweitigen Abtretung nicht befugt. Er ist berechtigt, diese Forderung so lange einzuziehen, als er seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Von Rechtshandlungen Dritter, durch welche unsere Sachen oder Rechte betroffen werden, hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.5 Übersteigt der Wert der für uns aufgrund der vorstehenden Absätze eingeräumten Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

9. Gewährleistung

- 9.1 Wir gewährleisten, dass bei üblicher Nutzung und Anwendung die gelieferte Ware in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Produktspezifikationen arbeiten, sofern die gelieferte Ware unter Beachtung der ihr beiliegenden Installationshandbücher eingebaut und betrieben wird; der Kunde ist allerdings alleine dafür verantwortlich, festzulegen, ob die gelieferten Ware für die Nutzung durch den Kunden geeignet ist. Der Kunde hat die gelieferte Ware nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gebotenen Umständen zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen; die hierbei festgestellten Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Wochen schriftlich zu rügen. Nicht offenkundige Mängel sind 2 Wochen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 9.2 Bei berechtigter unverzüglicher Mängelrüge besteht die Gewährleistung nach unserer Wahl in der Reparatur des Liefergegenstandes (Nachbesserung) oder im Ersatz defekter Teile (Ersatzlieferung). Stattdessen sind wir, unter angemessener Wahrung der Interessen des Kunden, auch berechtigt, den Minderwert zu ersetzen.
- 9.3 Kommen wir unserer Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder schlägt diese fehl, steht dem Kunden das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl zum Rücktritt vom Kaufvertrag zu.
- 9.4 Ersatz- oder Verschleißteile oder Teile zur weiteren Verarbeitung müssen ebenfalls unverzüglich vom Kunden untersucht und etwaige Mängel unverzüglich binnen der in Abs. 1 genannten Frist angezeigt werden. Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung hätten festgestellt werden können, entfallen nach der Verarbeitung oder nach dem Einbau sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- 9.5 Veranlasst der Kunde eine Überprüfung von gelieferter Ware und gibt er einen Fehler an, für den wir gemäß vorstehendem Abs. 2 haften würden, hat der Kunde die entstandenen Kosten zu tragen, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorhanden ist.
- 9.6 Andere oder weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Mängeln einschließlich Schadenersatzansprüchen, auch für Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, sofern in diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Nicht ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), wobei der Lieferant bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht nur in Höhe des nach dem Vertragsverhältnis typischen und vorhersehbaren Schaden haftet, wozu keine mittelbaren Schäden, insbesondere entgangener Gewinn,

zählen. Bei Nichteinhaltung einer Garantie, die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt und als solche bezeichnet sein muss, können Schadensersatzansprüche nur insoweit geltend gemacht werden, als der Kunde durch die Garantie gerade gegen Schäden der eingetretenen Art abgesichert werden sollte.

- 9.7 Unsere Haftung erlischt, wenn die gelieferte Ware von fremder Seite demontiert oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit einer solchen Veränderung steht. Die Haftung erlischt weiter, wenn der Kunde unsere Vorschriften über die Behandlung der gelieferten Ware (Betriebsanweisung) nicht oder nicht ordnungsgemäß befolgt.
- 9.8 Ansprüche des Kunden wegen Mängeln der gelieferten Ware verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrenübergang.

10. Haftung

- 10.1 Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, haftet wir - aus welchem Rechtsgrund auch immer - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Falle von grober Fahrlässigkeit wird, soweit zulässig, darüber hinaus jede Haftung beschränkt bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 1 Mio. € pro Schaden.
- 10.2 Macht der Kunde Personen- und Sachschäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes geltend, die auf die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Sache zurückgehen, so gilt der Haftungsausschluss nicht.
- 10.3 Beratungen des Kunden, insbesondere über die Verwendung der Lieferung oder Leistung, sind für uns nur verbindlich, wenn er sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.
- 10.4 Der Kunde wird unsere Lieferungen und Leistungen nicht zum Einsatz in lebenserhaltenden oder -unterstützenden Geräten und Systemen, Nuklearanlagen, militärische Zwecke, Luft- und Raumfahrt oder für sonstige Zwecke, in denen ein Versagen des Produkts bei vernünftiger Einschätzung Leben bedrohen oder katastrophale Folgeschäden auslösen kann, verwenden.

11. Storno

- 11.1 Sollte der Kunde den Auftrag stornieren, so wird hierfür folgender pauschalierter Schadenersatz vereinbart: bis zu 6 Wochen vor Auslieferungsdatum 40 % der Auftragssumme.
- 11.2 Dem Kunden ist es gestattet nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

12. Vertreter

Rechtserhebliche Erklärungen wie die Aufnahme von Bestellungen, die Entgegennahme von Mängelanzeigen oder Zahlungen seitens unserer Handelsvertreter oder im Außendienst tätiger Mitarbeiter und von diesen etwa gemachte Zusagen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns.

13. Geistiges Eigentum

- 13.1 Wir behalten uns das Eigentum an Zeichnungen, Skizzen, Kostenvoranschlägen und seinen sonstigen Angeboten und Auftragsbestätigungen beigefügten Unterlagen vor. Der Kunde darf sie nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen und sie ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht vervielfältigen oder Dritten zugänglich machen. Auf unser Verlangen sind diese Unterlagen selbst und sämtliche Vervielfältigungen davon an uns zurückzugeben.
- 13.2 Technologie und Know How, unabhängig davon, ob patentiert oder nicht, welches bei dem Materialien und Dienstleistungen verwendet wird, sämtliche geistigen Urheberrechte in Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen, verbleiben im ausschließlichen Eigentum von uns. Dem Kunden wird lediglich ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt.

13.3 Im Hinblick auf etwa überlassene Software ist uns nichts bekannt, dass die Nutzung der Software Schutzrechte Dritter verletzt. Wir übernehmen keine Haftung für die Freiheit von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten von Dritten, ausgenommen von Schutzrechten in der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Software außerhalb der Bundesrepublik nutzt, und zwar unabhängig davon, ob wir hierüber vorab vom Kunden unterrichtet wurden. Falls die Nutzung Schutzrechte Dritter verletzt, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die Software in einen für den Kunden zumutbaren Umfang so zu ändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen oder die Befugnis erwirken, dass der Kunde die Software uneingeschränkt, ohne zusätzliche Kosten nach Maßgabe dieser Bestimmungen nutzen kann.

14. Gerichtsstand

Ausschließlicher – auch internationaler - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen uns und dem Kunden, ist der Sitz unserer Gesellschaft in Odelzhausen. Wir sind jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Liefer- oder Leistungsverpflichtung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

15. Rechtswahl

Für diese AGB und die Vertragsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Rheonik Messtechnik GmbH, Odelzhausen, Juni 2020